



0. Präambel

Die Anwendung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) auf Geräte, die von Funkamateuren zur Ausübung des Amateurfunks verwendet werden, und die im Amateurfunkgesetz (AFuG 1997) verankerte Experimentierfreiheit des Funkamateurs schließen sich – mit Ausnahme des Personenschutzes in elektromagnetischen Feldern – gegenseitig aus.

1. Personensicherheit in elektromagnetischen Feldern

Zielsetzung des FTEG ist neben der nationalen Umsetzung der geräte- und handelsbezogenen EU-Richtlinie 1999/5/EG auch der Personenschutz in elektromagnetischen Feldern, der so in der Bundesrepublik neu reguliert werden soll. Dies bedingt einerseits formale und redaktionelle Änderungen im AFuG 1997, andererseits sollte aus unserer Sicht der Personenschutz im Amateurfunk präziser, auslegungsfreier und rechtssicherer formuliert werden, als es bisher der Fall ist.

1.1. § 7(3) des Amateurfunkgesetzes (AFuG 1997)

Heutiger Text:

Für den Funkamateur gilt § 59 Abs. 2 Nr. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes entsprechend. Rechtsverordnungen nach § 59 Abs. 4 und § 61 des Telekommunikationsgesetzes können durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation für den Funkamateur für anwendbar erklärt werden. Der Funkamateur hat der Regulierungsbehörde vor Betriebsaufnahme die Berechnungsunterlagen und die ergänzenden Meßprotokolle für die ungünstigste Antennenkonfiguration seiner Amateurfunkstelle vorzulegen. Die Regulierungsbehörde stellt auf Antrag eine Standortbescheinigung aus.

Dieser Paragraph schreibt dem Funkamateur grundsätzlich die Gewährleistung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern vor. Dies begrüßen wir und das soll auch in Zukunft so sein, um nicht in eine Rechtsunsicherheit zu geraten, die dem Funkamateur vor Gericht z.B. bei Nachbarschaftsklagen massive Nachteile und Willkür bringen würde. Der hierbei explizit herangezogene §59 TKG und die darauf als Rechtsverordnung beruhende Telekommunikationszulassungsverordnung (TkZulV) sollen jedoch vom FTEG zurückgezogen und der Personenschutz basierend auf seinem §12 neu reguliert werden. Daher muß das AFuG 1997 derart geändert werden, daß auf §12 FTEG und seine Rechtsverordnungen verwiesen wird.

Weiterhin erscheint es geboten, das Verfahren der Selbsterklärung und vor allem die Bedingung für eine rechtsverbindliche amtliche Akzeptanz von eingereichten Unterlagen und Berechnungen fester und offensichtlicher auf Gesetzesebene zu verankern. Es muß im Amateurfunkgesetz abschließend geregelt sein, unter welchen Bedingungen und nach welcher Reaktion der Behörden der Personenschutz als gewährleistet gilt. Dies ist bisher erst auf Verfügungsebene der Fall (Vfg 306/97), was uns unzureichend und im Sinne des Bestimmtheitsgebots sogar unzulässig erscheint. Es muß in einem Gesetz zumindest prinzipiell erkennbar sein, was in diesem Zusammenhang verboten und was erlaubt ist. Außerdem sind bisher verwendete Begriffe wie "ungünstigste Antennenkonfiguration" und "vor Betriebsaufnahme" nicht eindeutig: Ungünstig in welcher Hinsicht? Ist nur die eigentliche Antennenkonfiguration oder die gesamte Sendeanlage zu betrachten? Muß vor der ersten Betriebsaufnahme oder vor jeder erneuten Betriebsaufnahme vorgelegt werden? Bezieht man sich auf einen einzigen festen Standort oder auf jeden neuen Standort? Es ist daher angebracht, mit dem Ziel der Klarheit, Eindeutigkeit, Rechtssicherheit und Bestimmtheit wie folgt zu formulieren:

Neuformulierung § 7(3) des Amateurfunkgesetzes:

Der Funkamateur ist verpflichtet, den Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern zu gewährleisten. Für ihn gilt §12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen entsprechend. Der Funkamateur hat der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor erstmaliger Betriebsaufnahme an jedem neuen festen Standort und bei Änderungen seiner Sendeanlage, die zu höheren Strahlungsleistungen führen, Berechnungsunterlagen und gegebenenfalls ergänzende Meßprotokolle vorzulegen, aus denen die Gewährleistung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern hervorgeht. Dieser Schutz gilt als gewährleistet, wenn aufgrund einer Plausibilitätsprüfung durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die eingereichten Unterlagen als sachlich richtig akzeptiert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, Verfahrensdetails und Feldstärkegrenzwerte im Rahmen von Rechtsverordnungen nach §12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen festzulegen und für den Funkamateur für anwendbar zu erklären. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post stellt auf Antrag eine Standortbescheinigung aus.

1.2. §1 Punkt 4 a) des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

Heutiger Text:

Dieses Gesetz gilt nicht für

a) Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23.6.1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind. Als nicht im Handel erhältliche Funkanlagen gelten auch aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt

werden sowie handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden;

§1 Punkt 4 a) des FTEG schließt die Anwendung des gesamten Gesetzes aus für Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind, z.B. Bausätze und modifizierte Geräte. Damit ist für diese Geräte, die sehr oft im Amateurfunk anzutreffen sind, auch §12 FTEG nicht anwendbar und damit der Personenschutz nicht verbindlich. Wir haben hier den logischen Konflikt, daß §7(3) AFuG den Personenschutz vorschreibt, den §1 Punkt 4 a) FTEG gleich wieder aufhebt. Dies kann nicht im Sinne der Rechtssicherheit sein. Wir schlagen daher vor, wie folgt zu formulieren:

Neuformulierung §1 Punkt 4 FTEG:

Dieses Gesetz gilt bis auf §12 nicht für Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23.6.1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden ...

Die Punkte 4 b) bis f) von §1 FTEG sollten als neuer Punkt 5 a) bis e) wortgleich strukturiert werden.

1.3. Erstellung von Rechtsverordnungen zum Personenschutz

Wir gehen davon aus, daß die Fachkreise und Verbände der Funkamateure gemäß §10(3) des Gesetzes über den Amateurfunk an der Erstellung von Rechtsverordnungen gemäß §12 FTEG beteiligt werden. Wir werden unsere Vorstellungen hinsichtlich der Detail- und Verfahrensregelungen zur Selbsterklärung der Gewährleistung der Sicherheit von Personen in elektromagnetischen Feldern zu gegebener Zeit einbringen. Leitlinie wird dabei sein, sich ausschließlich auf europäisch harmonisierte Normen, zumindest aber auf Empfehlungen des Europäischen Rates abzustützen, was Grenzwerte anbelangt. Weitere Leitlinie wird sein, gegenüber der Vfg 306/1997 des ehemaligen BMPT deutliche Vereinfachungen für den Funkamateure zu erreichen, speziell was die Behandlung des sog. reaktiven Nahfelds anbelangt.

1.4. Weitere Bemerkung zum AFuG 1997

Im Rahmen von §18 FTEG sollte redaktionell in §§ 3(2), 4(1), 6 und 8 des Gesetzes über den Amateurfunk der Begriff "*Bundesministerium für Post und Telekommunikation*" ersetzt werden durch "*Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*".

2. Anwendung des FTEG auf den Funkamateur

2.1. §1 Punkt 4 a) des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

Die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats ("*über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität*") vom 9. März 1999 (EU-Amtsblatt Nr. L 091 vom 7. April 1999 Seiten 10-28) soll vom im Entwurf vorliegenden FTEG in deutsches Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinie stärkt den Experimentalcharakter des Amateurfunkdienstes, indem sie den Willen ausdrückt, daß Geräte jeglicher Art, die der Funkamateur zum Zweck des Ausübens des Amateurfunks modifiziert, von der Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen ausgenommen werden sollen. Hierzu zählen neben Bausätzen und Geräten, die ursprünglich nicht für Amateurfunkanwendungen gebaut und im Handel angeboten wurden, ausdrücklich auch Geräte, die vor dem Erwerb durch den Funkamateur für Amateurfunkzwecke im Handel angeboten wurden bzw. noch erhältlich sind. Konkret soll also die Modifikation eines jeden beliebigen Gerätes einschließlich handelsüblicher Amateurfunksender zur Nichtanwendbarkeit des FTEG führen. Besonders deutlich wird dies in der englischen Version der EU-Richtlinie:

EQUIPMENT NOT COVERED BY THIS DIRECTIVE AS REFERRED TO IN ARTICLE 1(4)

1. Radio equipment used by radio amateurs within Article 1, definition 53, of the International Telecommunications Union (ITU) radio regulations unless the equipment is available commercially. Kits of components to be assembled by radio amateurs and commercial equipment modified by and for the use of radio amateurs are not regarded as commercially available equipment.

Die Modifikation jeglichen "commercial equipments" durch den Funkamateur führt zur Nichtanwendbarkeit der Richtlinie. Im FTEG-Entwurf ist diese Vorgabe in unserer Sicht sprachlich bzw. semantisch nicht korrekt umgesetzt:

Heutiger Text §1 Punkt 4 a) FTEG:

4. Dieses Gesetz gilt nicht für

a) Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23.6.1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind. Als nicht im Handel erhältliche Funkanlagen gelten auch aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt werden sowie handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden;

Der erste Satz von Abschnitt a) schließt nicht im Handel erhältliche Funkanlagen aus. Dies bedeutet im Umkehrschluß, daß Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes verwendet werden und die im Handel erhältlich sind, voll unter das FTEG fallen. Der zweite Satz schließt nun u.a. handelsübliche Anlagen aus, die von Funkamateuren "für ihre Zwecke" umgebaut wurden. Es liegt nahe, diese Wortwahl und Satzabfolge derart zu

interpretieren, daß im Handel erhältliche Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes verwendet werden (Satz 1), bereits von vornherein "für die Zwecke" von Funkamateuren gedacht sind. Der Begriff "für ihre Zwecke" ist hier gleichzusetzen mit "im Sinne des Amateurfunkgesetzes verwendet". In dieser Sicht wären im Handel erhältliche Amateurfunkgeräte nicht mehr weiter "für die Zwecke" der Funkamateure modifizierbar. Satz 2 kann dazu als Abgrenzung verstanden werden, indem ausschließlich die Modifikation von Geräten gemeint ist, die zwar im Handel erhältlich, aber nicht für Amateurfunkanwendungen originär gedacht sind, denn nur diese Art von Geräten wären überhaupt "zum Zweck der Verwendung im Amateurfunkdienst" umbaubar.

Damit hätten im Handel erhältliche Amateurfunkanlagen ein für alle Mal – auch wenn sie nach Erwerb durch den Funkamateur modifiziert werden – den Status "im Handel erhältlich" und würden immer unter das FTEG fallen. Dies kommt nicht der Intention der zugrundeliegenden EU-Richtlinie gleich und würde der Experimentierfreiheit im Amateurfunkdienst nachhaltigen Schaden zufügen. Jede Modifikation eines käuflichen Amateurfunkgerätes würde dann dazu führen, daß laut §11 FTEG die Bestimmungen dieses Gesetzes erneut zu beachten sind. Hierzu zählen u.a. die Dokumentation der Einhaltung der "grundlegenden Anforderungen" nach §3 FTEG, die Konformitätsbewertung nach §7 und die CE-Kennzeichnungspflicht nach §9.

Die Modifikation eines im Handel erhältlichen Amateurfunkgeräts wäre für den Funkamateur mit einem deutlich höheren administrativen Overhead verbunden als die Modifikation eines jeden anderen Geräts. Wir halten dies für nicht nachvollziehbar und für nicht hinnehmbar. Jede Modifikation eines beliebigen Geräts muß ohne Interpretationsspielraum zur Nichtanwendbarkeit des FTEG führen.

Wir schlagen daher vor, zusammen mit unseren Anmerkungen in Punkt 1.2. dieser Stellungnahme wie folgt zu formulieren:

§1 Punkt 4 FTEG neu:

4. Dieses Gesetz gilt bis auf §12 nicht für Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23.6.1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind. Als nicht im Handel erhältliche Funkanlagen gelten auch aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt werden sowie handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden. Hierzu zählen auch im Handel erhältliche Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23.6.1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden, wenn sie von Funkamateuren für ihre persönlichen Anforderungen weiter umgebaut wurden;

2.2. §1 Punkt 3 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

Heutiger Text:

3. Bildet ein Gerät im Sinne des § 2 Nummer 1 ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit eines Kraftfahrzeugs so gilt für das Gerät das vorliegende Gesetz unbeschadet der Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Dieser Punkt ist relevant für Amateurfunkanlagen, die fest in Kraftfahrzeuge eingebaut sind. Es wird in Punkt 3 dabei jedoch nicht unterschieden, ob ein Gerät im Handel erhältlich oder durch den Funkamateurler modifiziert ist. Der Amateurfunk wird nicht einmal erwähnt; ausnahmslos jedes im Automobil fest eingebaute Amateurfunkgerät fällt unter das FTEG.

Ohne wenn und aber ist zweifellos jeder Amateurfunksender eine "selbständige technische Einheit eines Kraftfahrzeugs", wenn er fest eingebaut und permanent mit Stromversorgung und Außenantenne des Fahrzeugs verbunden ist. Die für diesen Fall bestimmte Anwendbarkeit des FTEG kommt hierarchisch als Punkt 3 vor Punkt 4, der für den Funkamateurler die oben aufgeführten Ausnahmen macht. Sie hat in allgemeiner Rechtssystematik damit Priorität. Der Funkamateurler erleidet somit administrative und bürokratische Nachteile, wenn er ein selbst gebautes oder modifiziertes Gerät fest in ein Kraftfahrzeug einbaut, siehe Punkt 2.1. dieser Stellungnahme. Für ihn gelten nun alle Vorschriften und Auflagen des FTEG hinsichtlich Inverkehrbringen und Betrieb, was im Falle eines unmodifizierten käuflichen Fertiggeräts vor allem Sache des kommerziellen Herstellers oder des Importeurs ist. Der Selbstbau und das Experiment werden im Kraftfahrzeugbereich damit klar zugunsten des Konsumverhaltens benachteiligt. Dies steht im krassen Gegensatz zur gesetzlichen Definition des Amateurfunkdienstes.

Unbeschadet der Auflagen der Europäischen Kraftfahrzeugdirektive 95/54/EG fordern wir, selbstgebaute und modifizierte Amateurfunkanlagen in Kraftfahrzeugen ebenfalls von der Anwendung des FTEG auszuschließen. Dies kann gewährleistet werden, wenn man §1 des FTEG mit dem jetzigen Punkt 4 bzw. mit der von uns vorgeschlagenen Modifizierung in die Punkte 4 und 5 beginnt und die bisherigen Punkte 1 bis 3 zu den Punkten 3 bis 5 macht. Damit hätten die Ausschlußbestimmungen höhere Priorität als die Rechtsgegenstände, auf die das Gesetz Anwendung findet.

3. Anwendung des FTEG auf den Hersteller und Inverkehrbringer

Wir erkennen an, daß die Regelungen des FTEG für den kommerziellen Hersteller oder Inverkehrbringer im allgemeinen eine Erleichterung gegenüber den heutigen Regelungen im Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) darstellen. Auch erkennen wir an, daß das FTEG den Verbraucherschutz stärkt. Im Speziellen gibt es jedoch für den Bereich der im Handel erhältlichen Amateurfunkanlagen einige Nachteile, die wir nun ausführen möchten.

3.1. Schnittstellendefinitionen

§4 FTEG ermöglicht der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post grundsätzlich, für die "Luftschnittstelle für den Funkweg zwischen Funkanlagen" Schnittstellenspezifikationen aufzustellen. Hierzu zählen die schon im Frequenzmanagement festgelegten Parameter der Funkaussendung, wie etwa zugängliche Frequenzen, maximale Senderleistungen, verwendete Sendarten, maximale Bandbreiten und erlaubte Nebenaussendungen. Was in der Sicht des allgemeinen Verbraucherschutzes durchaus sinnvoll ist – nämlich das Bemühen, nur legal betreibbare Geräte auf dem Markt zu haben, welche die rechtlichen Randbedingungen erfüllen – das ist im Amateurfunk kontraproduktiv, weil es den Experimentierspielraum des Funkamateurs einengt.

Für den Amateurfunk bedeutet die hypothetische Bereitstellung einer Schnittstellenspezifikation, daß diejenigen Bestimmungen von AFuG und AFuV, die sich auf die Übertragungsparameter beziehen, auf zulässige Geräteeigenschaften abgebildet werden können. Dies hätte zur Folge, daß es im Handel nur noch Amateurfunkgeräte geben dürfte, die konform zu den deutschen Amateurfunkbestimmungen sind. Dann gäbe es vielleicht keine Endstufen mehr, die mehr als 750 Watt Senderausgangsleistung bereitstellen können: Damit könnte man z.B. als Gast in anderen Ländern dort eventuell erlaubte höhere Senderleistungen nicht ausnutzen; außerdem hätte man keine der Linearität der Aussendungen zugute kommende Leistungsreserve mehr. Fraglich ist auch, ob es dann noch Sender geben dürfte, die auch nur ein einziges Kilohertz außerhalb der in Deutschland zugelassenen Amateurfunkbänder senden können. Mit solchen Geräten könnte der deutsche Funkamateur z.B. in USA nicht die dort erheblich umfassenderen Frequenzsegmente nutzen.

Mit dem Mechanismus der Schnittstellenspezifikation ließe sich rein hypothetisch ein Grundpfeiler des Amateurfunks torpedieren: Die eigenverantwortliche und auf in einer Prüfung nachgewiesenen Kenntnissen beruhender Einhaltung von Bestimmungen bei ansonsten weitgehender Experimentierfreiheit. Die eigenverantwortliche Einhaltung von Bestimmungen durch den Funkamateur wäre an die kurze Leine gelegt.

Schnittstellenspezifikationen können nach §4(1) FTEG dann aufgestellt werden, wenn Funkanlagen in Frequenzbereichen betrieben werden, die nicht gemeinschaftsweit harmonisiert sind. Dies ist in Europa im Amateurfunk aber der Normalfall. Es gibt in den EU-Mitgliedsstaaten kein einziges Amateurfunkband, in dem alle relevanten Parameter, wie z.B. maximale Senderleistung und Frequenzgrenzen, harmonisiert sind. In dieser Sicht hätte die RegTP also durchaus die Möglichkeit, nationale Schnittstellenspezifikationen im Amateurfunk bereitzustellen. Dies wäre dann ein ernstzunehmendes Handelshemmnis, da Amateurfunkgeräte wirtschaftlich gewinnbringend nur in Stückzahlen hergestellt werden können, die auf den gesamten Weltmarkt abzielen. Eine spezielle Europa- oder gar Deutschlandversion eines Gerätes wäre in den meisten Fällen wirtschaftlich untragbar. Das Geräteangebot würde sich in Folge im Handel deutlich verringern. Dies ist nicht im Interesse der Funkamateure und gefährlich für die Nachwuchsgewinnung.

Das FTEG läßt jedoch dem Hersteller oder Inverkehrbringer die freie Wahl, die Konformität seines Geräts anhand von Schnittstellenspezifikationen oder anhand von harmonisierten Normen zu dokumentieren. Es kann in diesem Zusammenhang die ETSI-Norm ETS 300 684 (*"Electromagnetic Compatibility standard for commercially available amateur radio equip-*

ment") vom Januar 1997 vom Hersteller herangezogen werden. Diese Norm deckt das gesamte dem Amateurfunk weltweit zur Verfügung stehende Frequenzspektrum ab, so daß sich die Bereitstellung einer Schnittstellenspezifikation der Sache nach erübrigt, obwohl sie formal jedoch möglich ist.

Wir gehen daher davon aus, daß die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post keine Schnittstellenspezifikation für Amateurfunkgeräte bereitstellt.

3.2. Inverkehrbringen: § 10(3) FTEG

Heutiger Text:

Ein Gerät darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihm Informationen über seine bestimmungsgemäße Verwendung für den Benutzer und die Erklärung über die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen beigelegt sind. Bei Funkanlagen sind hierbei auf der Verpackung und in der Bedienungsanleitung des Geräts hinreichende Angaben darüber zu machen, in welchen Mitgliedstaaten oder in welchem geographischen Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union das Gerät zur Verwendung bestimmt ist; ferner ist der Benutzer durch die Kennzeichnung auf dem Gerät nach Anhang VII Nummer 5 der Richtlinie 1999/5/EG auf mögliche Einschränkungen oder Genehmigungsanforderungen für die Benutzung der Funkanlage in bestimmten Mitgliedstaaten hinzuweisen. Bei Telekommunikationsendeinrichtungen sind hierbei hinreichende Angaben zu den Schnittstellen der öffentlichen Telekommunikationsnetze zu machen, für die das Gerät ausgelegt ist. Bei allen Geräten sind diese Informationen deutlich hervorgehoben anzubringen.

Der Funkamateurlist ist per Gesetz verpflichtet und durch eine abgelegte Prüfung fachlich in der Lage, die bestimmungsgemäße Verwendung von Funkanlagen innerhalb seines Funkdienstes eigenverantwortlich zu gewährleisten. Im Gegensatz dazu kann dies der unbedarfte Verbraucher bei anderen Geräten nicht leisten. §10(3) FTEG ist daher unter dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes durchaus sinnvoll, im Amateurfunk jedoch unnötig: Bei dem heute vorliegenden Text müßte der Hersteller jedem Gerät eine Erklärung beilegen, daß es nur im Rahmen des Amateurfunkdienstes verwendet werden darf. Dies wäre noch akzeptabel. Außerdem müßte er aber Informationen beilegen, in welchen Mitgliedsstaaten Einschränkungen möglich und Genehmigungsanforderungen zu beachten sind. Dies bedeutet in der Praxis, daß jedem Gerät in jedem Mitgliedsstaat der EU eine Kopie der jeweiligen Amateurfunkbestimmungen beigelegt werden muß, weil Amateurfunkgeräte i.a. für einen Weltmarkt konzipiert sind und daher übergreifend alle Frequenzzuweisungen, Leistungen und Sendearten umfassen.

Wir halten dies für eine unnötige bürokratische Hürde und empfehlen, §10(3) FTEG bis auf den ersten Satz nicht auf Geräte jeglicher Art anzuwenden, die im Rahmen des Amateurfunkdienstes Verwendung finden:

§1 Punkt 4 FTEG neu, 2. Version:

4. (a) Dieses Gesetz gilt bis auf §12 nicht für Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23.6.1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind. Als nicht im Handel erhältliche Funkanlagen gelten auch aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt werden sowie handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden. Hierzu zählen auch im Handel erhältliche Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23.6.1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden, wenn sie von Funkamateuren für ihre persönlichen Anforderungen weiter umgebaut wurden;

(b) §10(3) dieses Gesetzes gilt ab Satz 2 einschließlich nicht für Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23.6.1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden und die im Handel erhältlich sind;

Wassenberg-Steinkirchen, den 28.10.1999

Für die AGZ e.V.:

Dr. Ralph P. Schorn
Wolfgang van Gels
Hermann Schulze